

MARKTGEMEINDE NEUDORF bei St a a t z

2135 Neudorf 19; Tel.: 02523 / 8314; Fax.: Dw. 9; e- Mail: gemeinde@neudorf.co.at

Politischer Bezirk: Mistelbach

Land: Niederösterreich

GZ.: GRAT - **09/10**

SITZUNGSPROTOKOLL

über die am **Mittwoch**, den **10. November 2010** um **19:00** Uhr im
Rathaus Neudorf stattgefundene

öffentliche Gemeinderatssitzung

Anwesende: Bürgermeister Karl Krückl als Vorsitzender
Vizebürgermeister Ernestine Rauscher

Geschäftsfd. Gemeinderat Johann Langer
Wolfgang Legat
Mag.(FH) Stephan Gartner
Herta Zeiler

Gemeinderat Günther Böckl
Franz Doneus
Elfriede Dudek
Ewald Fiby
Johann Fink
Bernhard Mahr
Adele Gaischnek
Karl Kastner
Josef Schuckert
Erwin Strebl
Werner Traupmann
Petra Zeiner

Entschuldigt abwesend: Clemens Manhart

Schriftführer: Mag. Lorenz Pelzer

Tagesordnung - öffentlich

- TOP 01 Genehmigung allfälliger Einwände und Unterfertigung des Protokolls der letzten öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 29. September 2010 (GZ.: GRAT - 08/10)
- TOP 02 Beschlussfassung: Bauplatzverkauf Parz.Nr. 212/6, KG Neudorf
- TOP 03 Beschlussfassung: Bauplatzverkauf Parz.Nr. 180/8, KG Neudorf
- TOP 04 Beschlussfassung: Bauplatzreservierung 180/4, KG Neudorf
- TOP 05 Beschlussfassung: Grundstücksverkauf Parz.Nr. 2228, KG Zlabern
- TOP 06 Beschlussfassung: Gebührenanpassung Wasserbezugsgebühr
- TOP 07 Beschlussfassung: Gebührenanpassung Kanalbenützungsgeld
- TOP 08 Beschlussfassung: Gebührenanpassung Hundeabgabe
- TOP 09 Beschlussfassung: Verordnung Gebrauchsabgabe
- TOP 10 Beschlussfassung: Umwidmung Betriebsgebiet Neudorf-Ost
- TOP 11 Beschlussfassung: Ankauf Infotafel beim Rad-Info-Point Neudorf
- TOP 12 Beschlussfassung: Neufassung Industrieförderung

Der Bürgermeister begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Der Bürgermeister erklärt, dass die Einladungskurnde inkl. Tagesordnung zeitgerecht zugestellt wurde.

Vor Eingehen in die Tagesordnung stellt der Bgm. folgenden Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung gemäß §46 Gemeindeordnung 1973:

§46 Beschlussfassung: Aufhebung des Beschlusses: Bauplatzverkauf Parz. 212/6, KG Neudorf

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Der Bürgermeister teilt mit, dass dieser Antrag als TOP 02 der Tagesordnung inhaltlich behandelt wird.

TOP 01 Genehmigung allfälliger Einwände und Unterfertigung des Protokolls der letzten öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 29. September 2010 (GZ.: GRAT - 08/10)

Sachverhalt: Der Bürgermeister stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten öffentlichen Sitzung vom 29. September 2010 (GRAT 08/10) keine schriftlichen Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll wird unterfertigt.

§46: TOP 02 Beschlussfassung: Aufhebung des Beschlusses: Bauplatzverkauf Parz. 212/6, KG Neudorf

Sachverhalt: Hr. Ribisch Harald, wohnhaft in Laa/Thaya, Birkenweg 11, hat am 22.6.2010 um Kauf des Bauplatzes mit der Grundstücksnummer 212/6 ersucht. Diesem Kaufansuchen wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 28.7.2010 entsprochen. In weiterer Folge hat Hr. Ribisch weder den Kaufpreis beglichen noch auf wiederholte

Kontaktversuche der Gemeinde reagiert. Es liegt ein neuerliches Kaufansuchen eines weiteren Interessenten vor.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge den Beschluss vom 28.7.2010 über den Grundstücksverkauf des Bauplatzes 212/6 an Hrn. Harald Ribisch aufheben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

TOP 03 Beschlussfassung: Bauplatzverkauf Parz.Nr. 212/6, KG Neudorf

Sachverhalt: Mag. Lorenz Pelzer verliert das schriftliche Ansuchen von Hrn. Gerhard Öhler, wohnhaft in 2135 Neudorf 371, zum Ankauf des Bauplatzes Nr. 212/6 in der Siedlung „Am Grund“.

Antrag des Bürgermeisters: Der GR möge den Verkauf des Grundstücks Nr. 212/6, KG Neudorf, Am Grund Nr. 15, mit einer Fläche von 1058 m² zum Preis von € 9,00 /m², Gesamtkosten somit € 9.522,- zuzüglich der Vermessungs- und Kaufvertragskosten sowie aller Gebühren und Nebenkosten beschließen.
Der Kaufpreis und die Vermessungskosten sind vor Vertragserrichtung an die Gemeinde zu entrichten. Die grundbücherliche Durchführung ist vom Käufer bis spätestens 30. November 2011 zu veranlassen, andernfalls soll dieser Gemeinderatsbeschluss seine Gültigkeit verlieren und das Kaufansuchen als gegenstandslos betrachtet werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Gaischnek Adele verlässt den Sitzungssaal.

TOP 04 Beschlussfassung: Bauplatzverkauf Parz.Nr. 180/8, KG Neudorf

Sachverhalt: Mag. Lorenz Pelzer verliert das schriftliche Ansuchen von Fr. Patricia Ollinger, wohnhaft in Berggasse 12, 2130 Mistelbach, zum Ankauf des Bauplatzes Nr. 180/8 in der Siedlung „Am Grund“, KG Neudorf.

Antrag des Bürgermeisters: Der GR möge den Verkauf des Grundstücks Nr. 180/8, KG Neudorf, Am Grund Nr. 15, mit einer Fläche von 995 m² zum Preis von € 9,00 /m², Gesamtkosten somit € 8.955,- zuzüglich der Vermessungs- und Kaufvertragskosten sowie aller Gebühren und Nebenkosten beschließen.
Der Kaufpreis und die Vermessungskosten sind vor Vertragserrichtung an die Gemeinde zu entrichten. Die grundbücherliche Durchführung ist vom Käufer bis spätestens 30. November 2011 zu veranlassen, andernfalls soll dieser Gemeinderatsbeschluss seine Gültigkeit verlieren und das Kaufansuchen als gegenstandslos betrachtet werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Gaischnek Adele betritt den Sitzungssaal.

TOP 05 Beschlussfassung: Bauplatzreservierung 180/4, KG Neudorf

Sachverhalt: Mag. Lorenz Pelzer verliert das schriftliche Ansuchen von Fr. Ingrid Götz, wohnhaft in 2135 Neudorf 352/1, betreffend die Reservierung des Bauplatzes Nr. 180/4 in der Siedlung „Am Grund“, KG Neudorf.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Reservierung des Grundstücks Nr. 180/4 (912 m²), zukünftig Haus Nr. „Am Grund 9“, KG Neudorf, für Fr. Ingrid Götz, wohnhaft in 2135 Neudorf 352/1, beschließen. Die Reservierung soll bis zum 30. November 2011 aufrecht bleiben. Wenn bis spätestens 30.11.2011 kein schriftliches Kaufansuchen im Gemeindeamt eingelangt ist, so soll die Bauplatzreservierung erlöschen.

Wird von einem anderen Interessenten ein Kaufantrag eingebracht, so hat sich Ingrid Götz binnen 14 Tagen nach Aufforderung schriftlich zu äußern, ob sie den Bauplatz definitiv kaufen möchte oder nicht. Erfolgt keine schriftliche Äußerung, so gilt die Reservierung als erloschen und das Grundstück kann an den anderen Interessenten verkauft werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 06 Beschlussfassung: Grundstücksverkauf Parz.Nr. 2228, KG Zlabern

Sachverhalt: Fr. Susanne Polster und Hr. Gottfried Wohlauf haben schriftlich um Verkauf von 200 bis 300 m² Gemeindegrund vom Grundstück Nr. 2228, KG Zlabern ersucht. Fr. Polster und Hr. Wohlauf haben dieses Grundstück bereits seit 2001 von der Gemeinde gepachtet.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge dem teilweisen Verkauf der Parzelle Parz.Nr. 2228, KG Zlabern zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

TOP 07 Beschlussfassung: Gebührenanpassung Wasserbezugsgebühr

Sachverhalt: Bgm. Karl Krückl erläutert die Notwendigkeit einer Erhöhung der Wasserbezugsgebühr. Es sind einige Erweiterungen (Am Grund, Betriebsgebiet Neudorf), sowie Verstärkungsmaßnahmen geplant. Die Verordnung lautet wie folgt:

WASSERABGABENORDNUNG

**für die öffentliche Gemeindewasserleitung
der Marktgemeinde Neudorf bei Staatz**

§ 1

**In der Marktgemeinde Neudorf bei Staatz werden folgende
Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben.**

- a) Wasseranschlussabgabe
- b) Ergänzungsabgabe
- c) Sonderabgabe
- d) Bereitstellungsgebühren
- e) Grundgebühr

§ 2

Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgaben für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit 5 v.H. der durchschnittlichen Baukosten für einen Längengmeter des Rohrnetzes (€ 100,--), das ist mit € 5,-- festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 (6) des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 1.605.000,-- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von lfm 16.050 zugrunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe aufgrund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 4

Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anschließenden Liegenschaft errichtenden Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grunde die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeinde-Wasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs.1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Bereitstellungsgebühren

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 10 pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wassermessers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag.
Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wassermesser-

Bereitstellungs-

Bereitstellungs-

<i>nennbelastung in m³/h</i>	<i>mal</i>	<i>betrag in € pro m³/h</i>	=	<i>gebühr in €</i>
3		10,--		30,--

§ 6

Grundgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser beigestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs.2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.
- (2) Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1 m³ Wasser mit € 1,60 festgesetzt.
- (3) Die Wasserbezugsgebühren sind für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser noch nicht beigestellt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gemäß § 6 Abs. 2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ablesungszeiträume gleichmäßig aufgeteilt.

§ 7

Entstehung des Abgabensanspruches; Ablesungszeitraum; Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und Bereitstellungsgebühr

- (1) Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschild der Bereitstellungs- und Wasserbezugsgebühr gelten die Bestimmungen des § 15 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.
- (2) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs.1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher 12 Monate. Er beginnt mit dem 1. Jänner und endet mit dem 31. Dezember.
Für die Bezahlung der so errechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. vom 1. Jänner bis 31. März
2. vom 1. April bis 30. Juni
3. vom 1. Juli bis 30. September
4. vom 1. Oktober bis 31. Dezember

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet festgesetzt werden. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Im ersten Teilzahlungszeitraum jedes Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

- (3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist einmal jährlich zu entrichten. Die Fälligkeit für die Bereitstellungsgebühr ist der 15. Februar des jeweiligen Jahres. Bei Einbau des Wasserzählers während des Jahres ist die Bereitstellungsgebühr aliquot monatsweise mit Beginn des Monats, in dem der Wasserzähler eingebaut wurde, zu entrichten.
- (4) Die Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühren hat durch

Einzahlung mittels Erlagschein auf ein Konto der Gemeinde zu erfolgen.

§ 8

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer gelangt gesondert zu den Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren zur Verrechnung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Wasserabgabenordnung der Marktgemeinde Neudorf bei Staatz mit dem im Sachverhalt angeführten Wortlaut beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

TOP 08 Beschlussfassung: Gebührenanpassung Kanalbenützungsgebühr

Sachverhalt: Bgm. Karl Krückl erläutert dem Gemeinderat die Gründe für die geplante Erhöhung der Kanalbenützungsgebühr. Für die Siedlung „Am Grund“ muss ein ca. 1 km langer Kanalabschnitt hergestellt werden. Weiters sind Entlastungsmaßnahmen für die Kanalisation der alten Siedlung Neudorf geplant.

Die Verordnung lautet wie folgt:

Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Neudorf bei Staatz

§ 1

Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen Mischwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 3,61 % v.H. der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten (€ 277,14), das ist mit € 10,-- festgesetzt.
- (2) Gemäß §6 Abs.2 des NÖ Kanalgesetzes wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 6.540.555,-- und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanals von lfm 23.600 zugrunde gelegt.
- (3) Gemäß § 2 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des prozentuellen Anteiles der Kosten der Umgestaltung an den Gesamtbaukosten der Kanalanlage eine Gesamtbaukostensumme von € 6.540.555,-- und eine Kostensumme der Umgestaltung von € 5.813.826,73 zugrunde gelegt.

Der Anteil der Kosten der Umgestaltung an den Gesamtkosten beträgt somit 88,9 % v.H.

§ 2

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4

Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 80 % v.H., der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

§ 5

Kanalbenützungsgebühren

für den Mischwasserkanal

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird beim Mischwasserkanal der Einheitssatz mit **€ 2,65** festgesetzt.
- (3) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit **€ 34,08** festgesetzt.

§ 6

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils mit Fälligkeit 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November durch Einzahlung mittels Erlagschein auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

§ 7

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen

Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9

Schlußbestimmung

(1) Diese Kanalabgabenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977).

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- bzw. Gebührensätze anzuwenden.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Neudorf bei Staatz mit dem im Sachverhalt angeführten Wortlaut beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 09 Beschlussfassung: Gebührenanpassung Hundeabgabe

Sachverhalt: Der Text der neu zu beschließenden Hundeabgabe lautet wie folgt:

VERORDNUNG ÜBER DIE EINHEBUNG DER HUNDEABGABE

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Neudorf bei Staatz beschließt aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702, in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

1. für **Nutzhunde** jährlich € 6,54 pro Hund
2. für Hunde mit **erhöhtem Gefährdungspotential** und **auffällige Hunde** nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich € 70,00 pro Hund
3. für alle **übrigen Hunde** jährlich € 22,00 pro Hund

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Verordnung über die Einhebung einer Hundeabgabe mit dem im Sachverhalt angeführten Wortlaut beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 10 Beschlussfassung: Verordnung Gebrauchsabgabe

Sachverhalt: Aufgrund einer Gesetzesänderung ist die Verordnung über die Einhebung einer Gebrauchsabgabe neu zu beschließen. Der Verordnungstext lautet wie folgt:

VERORDNUNG ÜBER DIE EINHEBUNG EINER GEBRAUCHSABGABE

Der Gemeinderat der Gemeinde Neudorf bei Staats beschließt für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde die Einhebung einer Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, wie folgt:

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973 mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Verordnung über die Einhebung einer Gebrauchsabgabe mit dem im Sachverhalt angeführten Wortlaut beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

TOP 11 Beschlussfassung: Umwidmung Betriebsgebiet Neudorf-Ost

Sachverhalt: Für zukünftige Erweiterungen des Betriebsgebietes Neudorf-Ost ist eine Umwidmung nördlich des bereits bestehenden Betriebsgebietes geplant. Bgm. Karl Krückl legt dem Gemeinderat einen Planentwurf der Umwidmung vor. Es sollen ca. 20.000 m² analog zum Areal der Fa. PVT Austria umgewidmet werden. Als Raumplaner soll Fr. Anita Mayerhofer mit der Durchführung der Umwidmung beauftragt werden.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Umwidmung des Betriebsgebietes Neudorf-Ost gemäß den Bedingungen im Sachverhalt beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

TOP 12 Beschlussfassung: Ankauf Infotafel beim Rad-Info-Point Neudorf

Sachverhalt: Der Bgm. erklärt, dass beim Info-Point Neudorf und beim Eingang zum Schloss Kirchstetten Info-Tafeln für Radtouristen aufgestellt werden sollen. Diese Info-Tafeln sollen durch gemietete, austauschbare Werbetafeln der lokalen Gewerbetreibenden finanziert werden. Der Preis für diese beiden Info-Tafeln beläuft sich auf ca. € 1.300,-, die von der Gemeinde vorfinanziert werden sollen.

Weiters soll ein Info-Würfel zur weithin sichtbaren Kennzeichnung des Info-Points und eine „Willkommen in Neudorf“ – Tafel angekauft werden. Diesbezüglich werden noch Angebote eingeholt.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge den Ankauf der Informationstafeln mit den austauschbaren Schildern, des Info-Würfels und der „Willkommen in Neudorf“ – Tafel beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

TOP 13 Beschlussfassung: Neufassung Industrieförderung

Sachverhalt: Der Bgm. erläutert, dass die „Richtlinien für eine Gewerbe- und Industrieförderung der Marktgemeinde Neudorf bei Staatz“ mit folgendem Wortlaut abgeändert werden soll:

RICHTLINIEN FÜR EINE GEWERBE- UND INDUSTRIEFÖRDERUNG

DER MARKTGEMEINDE NEUDORF BEI STAATZ

„INDUSTRIEFÖRDERUNG“

§ 1 Förderungszweck

- a) Ansiedlung neuer Gewerbe- und Industriebetriebe
- b) Schaffung von Arbeitsplätzen im Ortsbereich
- c) Hebung des Gemeindesteueraufkommens
- d) Verbesserung der Bevölkerungsstruktur
- e) Erweiterung des Waren- und Leistungsangebotes

§ 2 Anspruchsberechtigung

Anspruch auf Gewährung dieser Förderung hat jede physische und juristische Person (Personal- und Kapitalgesellschaft sowie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft), die die Verleihung einer Gewerbeberechtigung nach der österreichischen Gewerbeordnung anstrebt und auch anstreben kann.

§ 3 Voraussetzung zur Gewährung einer Förderung

- a) Ansuchen des Förderungswerbers an das Gemeindeamt der Marktgemeinde Neudorf bei Staatz unter Darlegung des Sachverhaltes
- b) Unterfertigung einer Erklärung (Beilage 1) über die Verpflichtung zur Errichtung eines Gewerbe- oder Industriebetriebes
- c) Beschluss des Gemeinderates
- d) Eröffnung des Betriebes
 -) durch Anmeldung beim Finanzamt Mistelbach
 -) Gewährung der Gewerbeberechtigung und
 -) Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit

§ 4 Förderungsleistung

- a) Bei Ankauf eines Gemeindegrundstückes Gewährung eines **25 % Nachlasses** auf den jeweils laut Gemeinderatsbeschluss gültigen Liegenschaftspreis
- b) Bei Zahlungspflicht von Aufschließungsgebühren Gewährung eines **25% Nachlasses** auf den jeweils gültigen Gebührensatz.

In allen Fällen muss die entsprechende Widmung des Grundstückes als Betriebsgebiet bzw. als Industriegebiet laut rechtskräftigem Flächenwidmungsplan gegeben sein.

§ 5 Verfahren

Der Förderungswerber hat ein Ansuchen auf Gewährung dieser Förderungsleistung schriftlich beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Neudorf bei Staatz einzubringen.

Der Förderungswerber, der bereits ein Ansuchen bei der Marktgemeinde Neudorf bei Staatz eingebracht hat, hat bei den Fälligkeiten der jeweiligen Vorschriften nur den um die Förderung reduzierten Betrag zeitgerecht zur Einzahlung zu bringen.

§ 6 Rückzahlungsverpflichtung

Der Förderungswerber ist zur Rückzahlung bzw. Zahlung des Förderungsbetrages verpflichtet wenn mindestens einer der folgenden Sachverhalte zutrifft:

- a) zwischen seinem Förderungsansuchen und der Eröffnung des Betriebes (laut § 3 Abs. d eine längere Frist als 3 Jahre gelegen ist
- b) der Betrieb innerhalb eines Jahres nach Eröffnung unabhängig vom Grund wieder geschlossen wird
- c) der Förderungswerber mit der Zahlung der ersten Hälfte des Grundpreises bzw. des Aufschließungsbeitrages länger als 6 Monate schuldhaft in Verzug geraten ist, das heißt kein entsprechend begründetes Stundungsansuchen fristgerecht eingebracht hat.

Für eine Rückzahlungsverpflichtung ist ein gesonderter Gemeindevorstandsbeschluss erforderlich.

§ 7 Gültigkeit der Richtlinien

Diese Richtlinien gelten am dem 1. Jänner 2011

Antrag des Bürgermeisters: Der GR möge die Industrieförderung laut dem im Sachverhalt angeführten Wortlaut beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Der Bgm. lädt alle Gemeinderäte zur bevorstehenden FAIRTRADE-Verleihung am 5.12. während des Adventmarktes in Kirchstetten ein.

GGR Langer berichtet von der Zivilschutz-Ortsleitertagung in Mistelbach. Geplante Aktivitäten hinsichtlich des Zivilschutzes sind: Aktualisierung des Alarmplanes im Kindergarten, Aktualisierung des Alarmplanes in der VS Neudorf. Weiters soll die Kindergarten-Leitung über diverse Kurse informiert werden.

Geschlossen um 20:25 Uhr

v.g.g.

Geschäftsführender Gemeinderat

Bürgermeister

Gemeinderat

Schriftführer Mag. Lorenz Pelzer

Gemeinderat

GZ.: GRAT - 09/10